

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Claus Seebeck (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Auswirkungen des „Fischereidialogs Niedersachsen“ auf die niedersächsische Küsten- und Krabbenfischerei

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Claus Seebeck (CDU), eingegangen am 10.06.2026 - Drs. 19/10893,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 06.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat einen „Fischereidialog Niedersachsen“ zur Zukunft der niedersächsischen Küstenfischerei initiiert; durchgeführt wird der Dialog durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Im Zusammenhang mit dem Fischereidialog wird öffentlich u. a. über streng geschützte Meeresgebiete, Nutzungseinschränkungen für die Fischerei sowie mögliche fischereifreie Gebiete im Bereich des niedersächsischen Wattenmeeres und Küstenmeeres diskutiert. Als Begründung werden u. a. die EU-Biodiversitätsstrategie 2030, europäische Naturschutzvorgaben sowie der Aktionsplan der Europäischen Kommission zum Schutz mariner Ökosysteme angeführt.

1. Welche konkreten Ziele verfolgt die Landesregierung mit dem „Fischereidialog Niedersachsen“?

Der Niedersächsische Fischereidialog verfolgt folgende übergeordnete Ziele:

- i) Rechtliche Vorgaben und anerkannte Umwelt-/Naturschutzziele sollen umgesetzt und gebietsbezogen konkretisiert werden.
- ii) Die (niedersächsische) Küstenfischerei soll zukunftsfähig und nachhaltig - d. h. wirtschaftlich und ökologisch tragfähig - ausgerichtet werden.

Zu i):

Für das Küstenmeer bestehen naturschutzfachliche Anforderungen, die auf europäischer und nationaler Ebene rechtlich verankert sind. Zu nennen sind hier EU-Richtlinien, die bereits langjährig in Kraft sind (FFH- und Vogelschutzrichtlinien, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie [MSRL], Wasserrahmenrichtlinie) einschließlich ihrer Umsetzung in nationales Recht. Neu hinzugetreten ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Sie greift die Ziele der bestehenden EU-Richtlinien auf und macht zeitliche Vorgaben für die Umsetzung von Maßnahmen. Im Kontext des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind die gesetzlichen Anforderungen an Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfüllen.

Anforderungen ergeben sich zudem aus der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Ihre Schutzgebietsziele umfassen die Ausweisung von Schutzgebieten auf 30 % der Landesflächen, davon mindestens ein Drittel der Schutzgebiete - also 10 % der Landesflächen - streng geschützt. Die EU-Biodiversitäts-

strategie 2030 ist eine politische Strategie, vorgelegt von der Europäischen Kommission und unterstützt vom Europäischen Parlament und dem Rat, zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat.

Zu ii):

Die niedersächsische Krabben- und Muschelfischerei als nachhaltige Nutzung soll dauerhaft erhalten werden. Neben den naturschutzfachlichen Anforderungen ist die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Fischereibetriebe ein entscheidender Faktor für die mittel- und langfristige Zukunftssicherheit und Entwicklung der niedersächsischen Fischerei und lokalen Gemeinschaften. Ziel ist ein Gleichgewicht zwischen verfügbaren Fangkapazitäten und Flottenkapazität sowie eine nachhaltige Produktivität. Es werden Rechtssicherheit und langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für die Küstenfischerei angestrebt. Insbesondere kleinere, familiengeführte Betriebe der Küstenfischerei, die aufgrund ihrer geringen Größe und begrenzten Ressourcen oft besonders anfällig für wirtschaftliche Schwankungen sind, benötigen verlässliche Rahmenbedingungen. Dadurch können ihre Resilienz und Anpassungsfähigkeit gegenüber externen Faktoren und Krisensituationen verbessert werden. Damit wird auch der übergeordnete Zielrahmen, der auf einen angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor, insbesondere der Küstenfischerei, stabile Märkte sowie die langfristige Verfügbarkeit der Nahrungsmittelversorgung und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen abstellt, unterstützt.

Im niedersächsischen Küstenmeer soll zur Umsetzung dieser Anforderung ein integriertes Flächenkonzept mit fischereifreien und weiterhin fischereilich nutzbaren Gebieten entwickelt werden, das die Grundlage für die weitere rechtliche Umsetzung sein soll.

2. Wie war die konkrete Formulierung des Auftrages der Landesregierung an das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium bei der Einrichtung des Fischereidialoges?

Gemäß Koalitionsvereinbarung der Landesregierung wird unter Bezugnahme zur Formulierung „Wir werden ein Konzept zur Unterstützung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Küstenfischerei erarbeiten und umsetzen“ der „Niedersächsische Fischereidialog“ (nachfolgend Nds. FD) durchgeführt. Der Nds. FD setzt insbesondere an den Aussagen und Empfehlungen der Zukunftskommission Fischerei (ZKF; https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fischerei/abschlussbericht-zkf.pdf?__blob=publicationFile&v=6) an, nimmt die spezifische Situation im niedersächsischen Küstenmeer in den Blick und verfolgt dabei die in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Ziele.

Der Handlungsrahmen für Niedersachsen ergibt sich auch aus den Empfehlungen und Weichenstellungen der ZKF. Das betrifft insbesondere geplante Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Krabbenfischerei (BMLEH-Förderung mit dem Ziel einer dauerhaften Stilllegung von mindestens 30 % der Fischereifahrzeuge) sowie die Umsetzung der Schutzgebietsziele der EU-Biodiversitätsstrategie. Für Letzteres bedarf es einer Ausweisung strenger Schutzgebiete innerhalb der bereits bestehenden Schutzgebiete, die 10 % der Meeresfläche umfassen. Der ZKF-Bericht stellt fest, dass es „nach geltendem Naturschutzrecht sowie der EU-Biodiversitätsstrategie notwendig ist, in den deutschen Meeresgebieten den Einfluss der Fischerei in den Nationalparks Wattenmeer und anderen Schutzgebieten anzupassen. Gleichzeitig soll durch die Umsetzung von Naturschutzziele die Existenz einer wirtschaftlichen Krabbenfischerei langfristig gesichert und so ein positives Klima für die erforderlichen Investitionen in die Anpassung der Flotte befördert werden.“ (ZKF Abschlussbericht, S. 18). Mit dem Nds. FD soll dieses Ziel umgesetzt werden.

Dazu sollen Anforderungen der Krabben- und Miesmuschelfischerei sowie die Anforderungen des Meeres- und Wattenmeerschutzes (insbesondere im Nationalpark) integriert betrachtet und in einem Flächenkonzept aus fischereifreien und weiterhin fischereilich nutzbaren Flächen zusammengebracht werden. Zudem sollen Möglichkeiten der Förderung für die Entwicklung einer nachhaltigen niedersächsischen Küstenfischerei eruiert und verfolgt werden.

Mit dem Nds. FD sollen die relevanten Akteure beteiligt werden, um Anforderungen und spezifische Belange und Betroffenheiten zu berücksichtigen und einen mit den Akteuren abgestimmten Lösungsweg zur Umsetzung der o. g. Vorgaben und Ziele zu entwickeln.

3. Welche konkreten unionsrechtlichen Verpflichtungen ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung aus der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 für Niedersachsen im Bereich der Küsten- und Meeresfischerei?

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 wurde von der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund einer mangelnden Erreichung der rechtsverbindlich verankerten Umweltziele (insbesondere FFH- und Vogelschutzrichtlinien, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie [MSRL], Wasserrahmenrichtlinie) vorgelegt und vom Europäischen Parlament und dem Rat unterstützt. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist rechtlich eine politische Strategie („Mitteilung“ der Kommission). Sie entfaltet ihre Wirkung über Zielvorgaben, die auf EU-Verordnungen und -Richtlinien Bezug nehmen sowie aufgrund von Selbstverpflichtungen der Mitgliedstaaten. Daraus ergeben sich für Deutschland spezifische Umsetzungs- und Mitwirkungspflichten.

Zur Umsetzung der Schutzgebietsziele der EU-Biodiversitätsstrategie für den marinen Bereich wurde im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) eingerichtet. In diesem Rahmen wurde als Ziel vereinbart, die Ausweisung strenger Schutzgebiete, die auf 10 % der Meeresfläche einzurichten sind, anteilig in der AWZ und den Küstenmeeren NI, HH, SH umzusetzen („burden sharing“).

4. Enthält die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 nach Auffassung der Landesregierung konkrete Verpflichtungen zur Einrichtung fischereifreier Gebiete oder sogenannter No-Take-Zonen? Falls ja, welche konkreten europäischen Rechtsakte, Regelungen oder Zielvorgaben enthalten entsprechende Verpflichtungen? Falls nein, auf welcher fachlichen oder rechtlichen Grundlage prüft die Landesregierung mögliche zusätzliche fischereifreie Gebiete oder Nutzungsausschlüsse im niedersächsischen Küstenmeer und Wattenmeer?

Zur rechtlichen Einordnung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Die Schutzgebietsziele der EU-Biodiversitätsstrategie, zu deren Umsetzung sich Deutschland verpflichtet hat, umfassen die Einrichtung strenger Schutzgebiete auf mindestens einem Drittel der Schutzgebiete, d. h. 10 % der Gesamtfläche.

Im Commission staff document „Criteria and guidance for protected areas designations“ der EU Kommission (SWD [2022] 23 final, S. 19 f) ist dargelegt, dass in den streng geschützten Gebieten natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört von menschlichen Einwirkungen und Belastungen ablaufen sollen; dazu sind die Gebiete i. d. R. als Nullnutzungszonen auszuweisen, in denen lediglich begrenzte und streng kontrollierte Aktivitäten zulässig sind, die entweder nicht in die natürlichen Prozesse eingreifen oder diese fördern.

Die in den Antworten zu den Fragen 1 und 3 genannten europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen und Strategien geben u. a. Ziele und Anforderungen zur Qualität des Umweltzustands des Meeres, der marinen Biotope und Arten sowie Einrichtung von weitgehend ungenutzten und für die natürliche Entwicklung vorgesehenen Gebieten vor. Diese konnten bisher nur teilweise erreicht werden. Dauerhafte Überprägungen und Beeinträchtigungen durch eine Vielzahl von Nutzungen und Infrastrukturen, Nutzungsintensivierungen und neu hinzutretende Nutzungen sowie die Auswirkungen des Klimawandels bedingen, dass das niedersächsische Küstenmeer trotz des etablierten Schutzregimes keinen guten Umweltzustand aufweist.

Für die Erreichung der Umweltziele ist es erforderlich, Gebiete einzurichten, die weitgehend ungenutzt sind und in denen eine natürliche Entwicklung ermöglicht wird. So wurde zur Umsetzung der MSRL-Ziele ein nationaler Schwellenwert für physikalische Störungen festgelegt (sogenannter MSRL Deskriptor D6C3). Dieser Schwellenwert liegt bei 10 % der Meeresbodenfläche, die frei von physikalischen Störungen wie u. a. der grundberührenden Fischerei freizuhalten ist. Die Anforderung, die fischereiliche Nutzung in Teilgebieten zurückzunehmen, ergibt sich auch aus der FFH-Richtlinie, soweit dies zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und Arten erforderlich ist. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 nimmt Bezug auf die bestehenden EU-Richtlinien und will ihre Umsetzung zur Erreichung eines guten Umweltzustands unterstützen. Insoweit sind Lage und Größe der streng zu schützenden Gebiete nach EU-Biodiversitätsstrategie nicht beliebig, damit diese ihre Wirkung entfalten können. Dies gilt umso mehr, wenn - wie im Nds. FD - das Ziel

verfolgt wird, alle bestehenden naturschutzrechtlichen Anforderungen integriert umzusetzen, sodass darüber hinaus keine weiteren fischereilichen Einschränkungen zu erwarten sind.

5. Welche rechtlichen Unterschiede bestehen nach Auffassung der Landesregierung zwischen

- a) **Natura-2000-Gebieten,**
- b) **„Marine Protected Areas“,**
- c) **streng geschützten Gebieten,**
- d) **fischereifreien Gebieten sowie**
- e) **sogenannten No-Take-Zonen?**

Zu a) Natura-2000-Gebiete sind eine konkret definierte Schutzgebietskategorie des EU-Rechts basierend auf der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; 92/43/EWG). Zum europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000 gehören die FFH-Gebiete („Special Areas of Conservation“, SAC) und die europäischen Vogelschutzgebiete („Special Protection Areas“, SPA). Die für Natura-2000-Gebiete verbindlich geltenden Schutzvorschriften sind in der FFH-Richtlinie geregelt.

Zu b) „Marine Protected Areas“ (MPAs, Meeresschutzgebiete) ist ein Oberbegriff für verschiedene Arten von Schutzgebieten im Meer. MPAs können auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen, z. B. EU-Recht (Natura-2000-Gebiete im Meer), nationales Naturschutzrecht, internationale Übereinkommen wie OSPAR für den Nordostatlantik. Im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (Oslo-Paris Konvention, OSPAR) haben die Vertragsstaaten vereinbart, ein ökologisch kohärentes Netzwerk von Meeresschutzgebieten (Marine Protected Areas, MPAs) im Nordostatlantik aufzubauen und ein Gebietsmanagement zu etablieren. Viele OSPAR-MPAs sind bereits bestehende Natura-2000-Gebiete in den Küstenmeeren der EU-Mitgliedstaaten.

Zu c) Der Begriff „streng geschützte Gebiete“ stammt aus der EU-Biodiversitätsstrategie. Es handelt sich um Teile von nach nationalem Recht (u. a. zur rechtlichen Sicherung von FFH-Gebieten) ausgewiesener Schutzgebiete, die in besonderer Weise von Beeinträchtigungen durch Nutzungen geschützt werden sollen. Zu den Kriterien wird auf das Commission staff document „Criteria and guidance for protected areas designations“ der EU Kommission (SWD [2022] 23 final) und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu d) Der Begriff „Fischereifreie Gebiete“ bezeichnet Gebiete in denen eine Fischerei rechtlich nicht zulässig ist. Dies kann geregelt sein z. B. durch das Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer oder durch Naturschutzgebietsverordnungen.

Zu e) Der Begriff „No-Take-Zones“ bezeichnet keine rechtliche Schutzkategorie. Er ist ein Oberbegriff, der deutlich macht, dass in solchen Gebieten keine entnehmenden Nutzungen stattfinden, aber z. B. eine Durchfahrt möglich ist.

6. Welche Definition verwendet die Landesregierung gegebenenfalls hinsichtlich des Begriffs „bodenberührende Fischerei“?

Eine gesonderte, ausschließlich für den Fischereidialog entwickelte Definition des Begriffs „bodenberührende Fischerei“ liegt dem Prozess nicht zugrunde. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen führt Definitionen sogenannter Grundschleppnetze aus. Demnach ist ein „Grundschleppnetz“ ein Schleppnetz, das für den Einsatz auf oder nahe dem Meeresboden konzipiert und ausgerüstet ist. Darunter fallen sogenannte Baumkurren, ein Schleppnetz, dessen horizontale Maulöffnung durch einen Baum, einen Netzflügel oder eine ähnliche Vorrichtung gespreizt ist - wie sie in der Krabbenfischerei eingesetzt werden. Auch „Dredgen“ - die in der Muschelfischerei als Geräte für den Fang von Muscheln eingesetzt werden

und mithilfe der Hauptmaschine des Fischereifahrzeugs aktiv gezogen werden - zählen zur bodenberührenden Fischerei im Sinne der oben genannten Verordnung. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass der Fischereidialog die Küstenfischerei insgesamt adressiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Welche Fanggeräte und Fangmethoden ordnet die Landesregierung gegebenenfalls der bodenberührenden Fischerei zu?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Soweit einzelne Fangmethoden im Zusammenhang in Bezug auf das Erreichen bestimmter Schutzziele zu betrachten sind, erfolgt eine differenzierte fachliche Einordnung der Betroffenheiten, Erforderlichkeiten und Verhältnismäßigkeiten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Wird die Krabbenfischerei mit Baumkurren durch die Landesregierung der bodenberührenden Fischerei zugeordnet?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

9. Welche möglichen Einschränkungen für die Krabbenfischerei werden derzeit gegebenenfalls im Rahmen des Fischereidialogs geprüft?

Es wurde ein Flächenkonzept entwickelt, das fischereifreie Gebiete im Umfang von 10 % des niedersächsischen Küstenmeeres vorsieht. Mit der Auswahl geeigneter Teilgebiete soll sichergestellt werden, dass die naturschutzfachlichen Ziele und Anforderungen integriert umgesetzt werden können und somit außerhalb der geplanten Fischereiausschlussgebiete kein weiterer Ausschluss fischereilicher Nutzungen zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich wird.

10. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Auswirkungen der Krabbenfischerei auf

- a) Sedimentstrukturen,
 - b) Benthosgemeinschaften,
 - c) Fischbestände,
 - d) Artenvielfalt sowie
 - e) Schutzgüter des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer
- vor?

Der Landesregierung liegen verschiedene wissenschaftliche Erkenntnisse und fachliche Bewertungen zu möglichen Auswirkungen der Krabbenfischerei auf Sedimentstrukturen, Benthosgemeinschaften, Fischbestände, Artenvielfalt und betroffene Schutzgüter vor. Diese Erkenntnisse sind nicht in einer Weise zu verallgemeinern, die einheitliche Schlussfolgerungen für sämtliche betroffenen Räume und Schutzgüter erlauben. Vielmehr hängt die fachliche Bewertung nach gegenwärtigem Kenntnisstand u. a. von den jeweils betrachteten Gebieten, der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter, der Intensität und Ausgestaltung der Nutzung sowie von methodischen Fragen der herangezogenen Untersuchungen ab. Eine Metastudie aus den Niederlanden bietet eine Zusammenstellung der Auswirkungen der Krabbenfischerei im Wattenmeer (Eijsackers, H. J. P., Eriksson, B. D. H. K., van der Heide, T., Herman, P. M. J., Van Der Meer, J., Polet, H., & Tulp, I. [2023]. Beoordeling van ecologische effecten van garnalenvisserij op bodem en biota: Mate van wetenschappelijke onderbouwing [WUR report C056/23; S. 53]. Wageningen Marine Research & Waddenacademie. <https://doi.org/10.18174/637595>). Soweit einzelne Studien, darunter auch der Thünen-Report CRANIMPACT 2023, in die Betrachtung einbezogen werden, geschieht dies vor dem Hintergrund, dass

deren Aussagekraft und Übertragbarkeit jeweils im Einzelfall zu betrachten sind. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 14, 15 und 36 verwiesen.

11. Welche weiteren Fischereiarten oder Fangmethoden werden im Rahmen des Fischereidialogs gegebenenfalls betrachtet?

Im Rahmen des Fischereidialogs wird die Küstenfischerei insgesamt betrachtet - allerdings steht aufgrund der in Bezug auf die Flottengröße anteilig größten Bedeutung die Krabbenfischerei im Fokus. Ein weiterer Fokus liegt auf der auch im Nationalpark ausgeübten und bereits umfassend beregelten Muschelfischerei.

Die Ausweisung fischereifreier Gebiete bezieht sich grundsätzlich auf alle Fischereien und Fangmethoden, die als entnehmende Nutzungen in strengen Schutzgebieten ausgeschlossen werden sollen.

12. Welche Fischereiformen an der niedersächsischen Nordseeküste könnten nach aktuellem Stand des Fischereidialogs von zusätzlichen Einschränkungen oder Nutzungsausschlüssen betroffen sein?

Grundsätzlich ist in fischereifreien Gebieten ein Verbot jeglicher Fangtätigkeit vorgesehen. Vornehmlich betroffen wären die Krabben- und Muschelfischerei.

13. Welche Auswirkungen möglicher zusätzlicher Schutz- oder Ausschlussgebiete auf die gewerbliche Küstenfischerei werden derzeit gegebenenfalls untersucht?

Gegenstand der bisherigen Betrachtungen sind insbesondere die möglichen Auswirkungen zusätzlicher Schutz- oder Ausschlussgebiete auf die gewerbliche Küstenfischerei in betrieblicher, räumlicher und regionalwirtschaftlicher Hinsicht. Hierzu zählen u. a. Fragen der Erreichbarkeit von Fanggebieten, der Ausweichmöglichkeiten für kleinere Fahrzeuge, tideabhängige Restriktionen, zusätzlicher Zeit- und Kraftstoffaufwand, mögliche besondere Härten für einzelne Betriebe sowie Folgewirkungen für Hafenstandorte und regionale Wertschöpfungszusammenhänge. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 18, 28, 29 und 30 verwiesen.

14. Welche wissenschaftlichen Gutachten, Datengrundlagen oder fachlichen Bewertungen wurden im Zusammenhang mit dem Fischereidialog gegebenenfalls herangezogen oder beauftragt?

Im Zusammenhang mit dem Fischereidialog werden vorhandene wissenschaftliche Gutachten, fachliche Datengrundlagen und Bewertungen herangezogen, soweit diese für die jeweiligen Fragestellungen einschlägig sind. Hierzu zählen insbesondere vorhandene naturschutzfachliche und fischereifachliche Grundlagen, sozioökonomische Auswertungen sowie eingehende Stellungnahmen und Beiträge aus dem Dialogprozess sowie den Regionalveranstaltungen. Soweit darüber hinaus externe fachliche Grundlagen einbezogen werden, betrifft dies auch bereits vorliegende wissenschaftliche Arbeiten.

Zur Erfassung und Bewertung der naturschutzfachlichen Kriterien wurden u. a. folgende Daten herangezogen:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2023: Zielkonzept FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen - Landesweites Konzept zur Bewahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2023. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/zielkonzept-ffh-lebensraumtypen-fur-niedersachsen-veroeffentlicht-227637.html>,
- Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Lebensraumtypen (Annex D). https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/LRT/mee_kuest_atl_ffhbericht2019.pdf,

- Standarddatenbogen
Vollständige Gebietsdaten, aktualisierte Fassung - bisher nicht an EU-Kommission übermittelt (NLWKN, Stand Mai 2023). https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/aktuell/FFH-001-Gebietsdaten-SDB.htm.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (Hrsg.) (2024): Zustand der deutschen Nordseegewässer 2024. Aktualisierung der Anfangsbewertung nach § 45c, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d und der Festlegung von Zielen nach § 45e des Wasserhaushaltsgesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO), 15. Oktober 2024. https://mitglieder.meeresschutz.info/de/berichte/zustandsbewertungen-art8-10.html?file=files/meeresschutz/berichte/art8910/zyklus2024/Zustandsbericht_Nordsee_2024.pdf.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) (Hrsg.) (2022). MSRL-Maßnahmenprogramm zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht), aktualisiert für 2022 bis 2027. Bericht über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i. V. m. 45h Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO), 30. Juni 2022. https://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html?file=files/meeresschutz/berichte/art13-massnahmen/zyklus22/MSRL_Art13_Aktualisierung_Massnahmenprogramm_2022_Rahmentext.pdf.
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer 2022: Managementmaßnahmen im ‚Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer‘ mit Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen im gleichnamigen FFH-Gebiet 001. <https://www.nationalpark-wattenmeer.de/wissensbeitrag/ffh-massnahmenplanung-fuer-das-ffh-gebiet-001-nationalpark-niedersaechsisches-wattenmeer/>.

Darüber hinaus sind vorliegende Daten aus Bestandserfassungen von Vögeln (Trauerente, Eiderente, Seetaucher), Meeressäugern (Seehund, Kegelrobbe, Schweinswal) und mariner Biotope eingegangen. Informationen zur Lage von Nutzungen und Infrastrukturen sind u. a. aus einer Zusammenstellung des Bundesamts für Naturschutz (BfN) im Rahmen der BLANO-Kleingruppe zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie im marinen Bereich sowie aus dem LROP (aktuelle Fortschreibung, 1. Entwurf) übernommen worden.

Fischereiwirtschaftliche Belange wurden aufgrund sogenannter Stress-Level Analysen mit aggregierten Daten der VMS-pflichtigen Fischereifahrzeuge ermittelt. Im Wesentlichen werden diejenigen Erlösanteile ermittelt, die unter der Prämisse eingetreten wären, dass die betroffenen Flächen im Betrachtungszeitraum nicht zur Verfügung gestanden hätten. Etwaige Verlagerungseffekte und Anpassungen der fischereilichen Aktivitäten werden dabei nicht berücksichtigt.

Den Fischereibetrieben wurde im Rahmen von Regionalkonferenzen die Möglichkeit der Beteiligung und Stellungnahme eröffnet. Betriebe, die Fischereifahrzeuge ohne satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem betreiben, wurden schriftlich über die Möglichkeit der Meldung ihrer Fanggebiete informiert.

Bisher durchgeführte Analysen zielten nicht auf spezifische einzelbetriebliche Auswertungen, diese wären gegebenenfalls Gegenstand nachgelagerter Gesetzgebungsverfahren, sondern vielmehr darauf eine Indikation für die fischereilich bedeutendsten Gebiete zu erhalten. In der Zusammenschau aus wissenschaftlichen Auswertungen, Abfragen und Stellungnahmen liegt mithin eine zweckdienliche Datengrundlage vor.

15. Welche wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden oder externen Organisationen waren oder sind gegebenenfalls an der Erstellung entsprechender Gutachten oder Bewertungen beteiligt?

An der Erarbeitung fachlicher Bewertungen wirken nach Maßgabe des jeweiligen Aufgabenbezugs das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven (SFA), die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (NLPVW)

sowie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) im Rahmen einer Fachbehörden-Arbeitsgemeinschaft mit. An den ökonomischen Analysen war zudem das Thünen-Institut für Seefischerei beteiligt.

16. Welche konkreten Flächen, Suchräume oder Gebietskulissen für mögliche zusätzliche Schutzmaßnahmen oder Nutzungseinschränkungen werden gegebenenfalls derzeit geprüft?

In den Regionalkonferenzen am 20.03.2026 und 17.04.2026, die im Rahmen des Nds. FD stattfanden, wurde ein Fachkonzept vorgestellt, das zunächst einen Suchraum identifiziert. Dieser Suchraum umfasst Teilgebiete, die aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Ausweisung als fischereifreie strenge Schutzgebiete besonders geeignet sind. Der Suchraum ist ca. 2,5-mal größer als die Größe der auszuweisenden strengen Schutzgebiete. Lage und Abgrenzung des Suchraums wurde in der Unterrichtung im Ausschuss für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 13.05.2026 dargestellt und erläutert (siehe Niederschrift über die 79. - öffentliche - Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 13. Mai 2026, S. 22).

Inzwischen wurde als Grundlage für den weiteren Dialog ein Vorschlag zur Flächenauswahl erarbeitet und den Dialogteilnehmenden und Beteiligten vorgelegt. Bei der Flächenauswahl wurden neben naturschutzfachlichen Kriterien insbesondere fischereiliche Belange berücksichtigt. Die Teilgebiete im Bereich Wichter Ee, Außenweser sowie der Robinsbalje sind in dem Auswahlvorschlag nicht enthalten, weiterhin wurden umfangreiche Anpassungen an den Flächen nördlich und nordöstlich von Borkum, des Wester- und Nordertills sowie am Jadebusen vorgenommen. Darüber wurden der Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie die Öffentlichkeit informiert. Lage und Abgrenzung der ausgewählten Teilgebiete gehen aus Pressemeldungen des MU und ML vom 30.06.2026 hervor, siehe: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/fischereidialog-beratung-auswahl-geplanter-fischereifreier-gebiete-252098.html>. Die Flächenauswahl wurde in der Dialogveranstaltung am 21.07.2026 mit den teilnehmenden Akteuren diskutiert und Änderungshinweise aufgenommen. In der aktuellen Fassung (Karte siehe Pressemeldung des MU und ML v. 21.07.2026, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/die-nordsee-schutzen-und-die-kustenfischerei-in-niedersachsen-sichern-252634.html>) umfassen die ausgewählten Teilgebiete, die als fischereifreie Gebiete ausgewiesen werden sollen, insgesamt rund 54 500 ha. Dies entspricht ca. 10 % der Fläche des niedersächsischen Küstenmeeres.

17. Welche Kriterien werden bei der Auswahl möglicher zusätzlicher Schutz- oder Ausschlussgebiete zugrunde gelegt?

Die Teilgebiete, die für eine Ausweisung fischereifreier Gebiete ausgewählt wurden, wurden auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien und unter Abwägung mit fischereilichen Belangen abgegrenzt. Übergeordnete naturschutzfachliche Kriterien sind:

- ausreichend große Teilgebiete, räumlich-funktionaler Zusammenhang,
- Repräsentanz von Sub- und Eulitoral, Vielfalt der Meeresbodenbiotope und Lebensräume empfindlicher Arten,
- Vermeidung dauerhafter Beeinträchtigungen durch Nutzungen und Infrastrukturen.

Zur Berücksichtigung fischereiwirtschaftlicher Belange wurden insbesondere Ergebnisse der vom TI durchgeführten Stresslevel-Analysen, Daten zum Fischereiaufwand sowie die von Fischern in Stellungnahmen mitgeteilten Fanggebiete und Betroffenheiten berücksichtigt (siehe dazu auch Ausführungen unter den Antworten zu den Fragen 14, 15).

18. Welche sozioökonomischen Auswirkungen möglicher zusätzlicher Nutzungseinschränkungen auf

- a) Fischereibetriebe,
- b) Hafenstandorte,
- c) regionale Verarbeitungsbetriebe,
- d) regionale Wertschöpfung,
- e) Arbeitsplätze sowie
- f) touristische Angebote

wurden bislang gegebenenfalls untersucht?

Zu a):

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

In Tabelle 1 sind jährliche, aggregierte Einnahmeverluste als durchschnittliche Erlöse in Euro pro Jahr sowie Stress Level aufgeführt. Stress Level stellen den relativen Anteil der auf eine Teilfläche entfallenden Erlöse an den Gesamterlösen dar. Diese wurden für die niedersächsische Krabbenflotte unter der Annahme, dass diese Flächen im Referenzzeitraum nicht für die Fischerei zugänglich gewesen wären, ermittelt. Die Analysen wurden auf Basis der Referenzjahre 2015 bis 2025 durchgeführt. Insgesamt gingen im genannten Zeitraum 111 Fischereifahrzeuge (FFZ) in die Analysen ein. Eine Betroffenheit besteht, wenn ein Fischereifahrzeug im Zeitraum 2020 bis 2025 in einem der als fischereifrei auszuweisenden Gebiete der Fischerei nachgegangen ist. Dabei werden keinerlei Verlagerungseffekte oder Anpassungen der Fischerei aus wirtschaftlichen Erwägungen berücksichtigt. Die Teilflächen (Stand 30.06.2025) umfassen Durchschnittserlöse pro Jahr in Höhe von 923 710 Euro. Der Anteil an jährlichen Durchschnittserlösen der niedersächsischen Flotte betrug mit hin 4,41 %.

Tabelle 1: Aggregierte Durchschnittserlöse in Euro pro Jahr sowie relative Anteile der Durchschnittserlöse am Gesamterlös (niedersächsische Flotte, 111 FFZ, Zeitraum 2020 bis 2025) je Teilgebiet (Teilgebiete entsprechend der am 30.06.2026 vorgelegten Flächenauswahl):

Teilgebiet (TG)	Im TG erzielter Durchschnittserlös in Euro pro Jahr	Anteil an jährlichen Durchschnittserlösen in %
Westertill - Nordertill	108.346	0,45
Jadebusen	16.846	0,08
Blaue Balje - Minsener Oog	123.391	0,55
NSG Borkum Riff	187.222	0,97
Borkum	455.876	2,22
Mellum	32.029	0,14

Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell Änderungen einzelner Gebietsabgrenzungen diskutiert werden (siehe Antwort zu Frage 16). Es ist davon auszugehen, dass sich die aggregierten Durchschnittserlöse dadurch leicht verändern (voraussichtlich reduzieren) werden.

Die sozioökonomischen Auswirkungen auf Betriebe mit kleinen Kuttern ohne VMS wurden anhand der von den Betrieben mitgeteilten Fanggebiete und Betroffenheiten abgeschätzt.

Zu b) bis f):

Die Teilgebiete für eine Ausweisung fischereifreier Gebiete wurden unter Berücksichtigung sozioökonomischer Auswirkungen abgeleitet. Bei gleicher naturschutzfachlicher Eignung wurde die Flächenauswahl so vorgenommen, dass fischereiliche Auswirkungen möglichst gering sind (Zielvorgabe/Anforderung, siehe Antwort zu Frage 1). Darüber hinaus wurden fischereiwirtschaftliche Belange in der Abwägung in besonderer Weise berücksichtigt und die Flächenauswahl so getroffen, dass weder Hafenstandorte noch regionale Wertschöpfungsketten durch die Ausweisung grundsätzlich infrage

gestellt wurden. Insofern erübrigt sich eine breitere, die unter b) bis f) genannten Aspekte einschließende regionalökonomische Analyse.

19. Welche Vertreterinnen und Vertreter der gewerblichen Küsten- und Krabbenfischerei wurden bislang unmittelbar am Fischereidialog beteiligt?

Als Vertretung der Wirtschaftsbeteiligten sind folgende Institutionen am Nds. FD beteiligt:

- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. - Verband der Kutter- und Küstenfischerei -, Mars-la-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg;
- Landesfischereiverband Niedersachsen e. V., Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover;
- Niedersächsische Muschelfischer GbR, Am Gräberfeld 1, 26197 Großenkneten;
- Vereinigung der lizenzierten Traditions-Nebenerwerbsfischer im Jadebusen, Moselstraße 2, 26382 Wilhelmshaven.

Darüber hinaus wurden in zwei Regionalkonferenzen alle niedersächsischen Fischereibetriebe eingebunden.

20. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Bereich der Fischerei?

Alle niedersächsischen Fischereiverbände nehmen am Nds. FD teil. Eine Auswahl erfolgte nicht.

21. Welche Möglichkeiten zur Beteiligung bestehen gegebenenfalls für nicht unmittelbar am Fischereidialog beteiligte Fischerinnen und Fischer?

Das Fachkonzept nebst wirtschaftlicher Folgenabschätzung wurde im Rahmen der zweiten Veranstaltung des Nds. FD im Dezember 2025 erstmalig vorgestellt und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Für nicht unmittelbar am Fischereidialog beteiligte Fischerinnen und Fischer bestehen beziehungsweise bestanden Beteiligungsmöglichkeiten insbesondere über die Teilnahme an den Regionalveranstaltungen, die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen innerhalb der gesetzten Fristen sowie über die Einbringung konkreter Fragen und Hinweise im Rahmen der vorgesehenen Formate.

Darüber hinaus wurden Eigner von Fischereifahrzeugen, die von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem ausgenommen sind, kontaktiert, mit der Bitte Ihre Fanggebiete zu übermitteln.

22. Welche Vorschläge oder Forderungen von Umwelt- und Naturschutzverbänden wurden gegebenenfalls bislang im Rahmen des Fischereidialogs eingebracht?

BUND Landesverband Niedersachsen, NABU Landesverband Niedersachsen und WWF Deutschland haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 02.02.2026 das Fachkonzept grundsätzlich als wichtige Grundlage begrüßt, kritisieren jedoch, dass der vorgesehene Anteil von lediglich 10 % streng geschützter bzw. fischereifreier Gebiete im Nationalpark den naturschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Die Verbände fordern, dass sowohl im ständig wasserbedeckten Sublitoral als auch im teilweise befischten Eulitoral jeweils mehr als 50 % der Flächen fischereifrei gestellt werden, um die gesetzlichen Anforderungen an einen Nationalpark und die natürliche Entwicklung der Ökosysteme zu erfüllen. Außerdem halten sie den vorgeschlagenen Suchraum für zu klein und unzureichend vernetzt, da wichtige ökologisch wertvolle Tidebecken, Offshore-Bereiche und Flussmündungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die auf Bundesebene vorgesehene öffentliche Finanzierung der Stilllegung von 30 % der Krabbenfischerei-Flotte nur zu rechtfertigen ist, wenn im Gegenzug auch entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dazu müssen in den niedersächsischen Küstengewässern Flächen in einem Umfang fische-

reifrei gestellt werden, die 30 % des Fischereiaufwandes der deutschen Krabbenfischerei dort entsprechen. Darüber hinaus betonen die Verbände, dass für eine nachhaltige Fischerei zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, darunter die Verringerung von Beifängen in der Krabbenfischerei, die Entwicklung schonender Fangmethoden sowie die Beendigung des Wildmuschelfangs und die Umstellung auf nachhaltige Saatmuschelgewinnung. Es wurde ein Vorschlag zur Flächenauswahl vorgelegt.

23. Welche Vorschläge oder Positionen wurden seitens der Fischerei bislang gegebenenfalls im Rahmen des Fischereidialogs eingebracht?

Seitens der Fischerei wurden im Rahmen des bisherigen Dialogprozesses insbesondere Bedenken hinsichtlich möglicher weiterer Fanggebietsverluste, der Belastungen kleinerer und tideabhängiger Betriebe, der Erreichbarkeit alternativer Fanggebiete, der Bedeutung einzelner Hafenstandorte sowie der regionalen wirtschaftlichen und touristischen Folgewirkungen vorgetragen. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass die sozioökonomische Analyse aus Sicht der Teilnehmenden kleine, nicht VMS-pflichtige Fahrzeuge sowie besondere Härten einzelner Betriebe und Sielhäfen bislang nicht in jeder Hinsicht hinreichend abbilde. Ferner wurden Fragen zur Rechtsgrundlage, zur Verhältnismäßigkeit möglicher Maßnahmen, zur Bedeutung anderer anthropogener Nutzungen sowie zur Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere des Thünen-Reports CRANIMPACT 2023, aufgeworfen. Diese Positionen waren und sind Bestandteil der weiteren Auswertung.

24. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit der niedersächsischen Küsten- und Krabbenfischerei sicherzustellen?

Die Landesregierung sieht die Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit der niedersächsischen Küsten- und Krabbenfischerei als ein wesentliches Ziel des laufenden Dialogprozesses an (vgl. Antwort zu Frage 9). In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, fischereiwirtschaftliche, regionale und naturschutzfachliche Belange sachdienlich abzuwägen und Beschränkungen und Erschwernisse, insbesondere für kleinere Betriebe und sensible Hafenstandorte, soweit möglich, frühzeitig zu erkennen. Eine belastbare Sicherung wirtschaftlicher Tragfähigkeit setzt aus Sicht der Landesregierung voraus, dass fachliche Grundlagen, Beteiligungsergebnisse und rechtliche Rahmenbedingungen in geeigneter Weise zusammengeführt werden. Über konkrete Maßnahmen oder Instrumente ist damit gegenwärtig noch nicht abschließend entschieden.

Die Landesregierung sieht die rechtliche Verankerung des aktuell im Nds. FD zu entwickelnden Flächenkonzepts aus fischereifreien und weiterhin fischereilich nutzbaren Gebieten als einen zentralen Baustein, um bestehende Unsicherheiten aufzulösen und Anforderungen des Natur- und Meeres-schutzes für das niedersächsische Küstenmeer in konkrete Regelungen zu fassen. Mit diesem Schritt werden wichtige Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen Küstenfischerei in Niedersachsen mit europäischen Vorgaben und den Zielen des Nationalparks vereinbar ist und somit langfristig nachhaltig betrieben werden kann. Dies verbessert die Planungssicherheit für den Sektor und kann eine wichtige Grundlage für darauf aufbauende regionalwirtschaftliche Konzepte sein, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der niedersächsischen Küstenfischerei ihrerseits unterstützen und stärken.

25. Plant die Landesregierung gegebenenfalls Änderungen bestehender Schutz-, Management- oder Nutzungsregelungen im Bereich des niedersächsischen Küstenmeeres oder des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, und sofern ja, welche?

Ja. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 9 und 16 verwiesen.

26. Wie sieht der weitere Zeit- und Arbeitsplan des „Fischereidialogs Niedersachsen“ aus, insbesondere hinsichtlich

- a) gegebenenfalls weiterer Sitzungen oder Beteiligungsformate,
- b) gegebenenfalls geplanter Zwischenergebnisse,
- c) möglicher fachlicher oder politischer Entscheidungen,
- d) gegebenenfalls geplanter Maßnahmen oder Gebietsvorschläge sowie
- e) eines gegebenenfalls vorgesehenen Abschlusses des Dialogprozesses?

In der 3. Veranstaltung des Nds. FD am 21.07.2026 wurde der vorgelegte Vorschlag zur Flächenauswahl fischereifreier Gebiete erörtert. Die Veranstaltung hat den Rahmen geboten, um die Flächenauswahl einzuordnen - unter dem Blickwinkel sowohl der Umweltkriterien, als auch der fischereilichen sowie regionalwirtschaftlichen Belange und Interessen. Im Anschluss besteht noch die Möglichkeit, zu den in der Veranstaltung diskutierten Aspekten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung vorzulegen. Auf dieser Grundlage werden die beiden Ministerien die Flächenkulisse abschließend prüfen. Der Dialog zur Flächenkulisse ist damit abgeschlossen. Eine Fortsetzung des Dialogs zu Themen der Zukunftssicherheit der niedersächsischen Küstenfischerei und dem Schwerpunkt Förderung und Wertschöpfung wird aktuell diskutiert.

Das Ergebnis bildet die Grundlage für den anstehenden parlamentarischen Prozess. Für Gebiete seewärts der 3-Seemeilen-Grenze ist außerdem eine Konsultation betroffener Mitgliedstaaten (hier: Niederlande und Dänemark) seitens des veranlassenden Mitgliedstaates vorzusehen. Konkret gilt dies für Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Erhaltung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der Meeresökosysteme. Hintergrund der Konsultation ist, dass die geplanten Maßnahmen (im Vergleich zu den hiesigen Fischern) nicht diskriminierend sein dürfen.

27. Wie und zu welchem Zeitpunkt soll der Landtag gegebenenfalls über Ergebnisse und mögliche Maßnahmen aus dem Fischereidialog informiert oder beteiligt werden?

Der Landtag sowie dessen relevante Ausschüsse werden über Ergebnisse und mögliche Maßnahmen aus dem Fischereidialog in der nach dem jeweiligen Verfahrensstand gebotenen Weise unterrichtet beziehungsweise beteiligt. Die Einbindung des Landtages erfolgt nach Maßgabe der hierfür geltenden geschäftsordnungsrechtlichen Verfahren. Eine Ausschussunterrichtung im August ist bereits vorgesehen.

28. Welche tideabhängigen Hafenstandorte, insbesondere Dorum-Neufeld, Wremen und Spieka-Neufeld, hat die Landesregierung gegebenenfalls bei der Prüfung möglicher fischereifreier Gebiete berücksichtigt?

Die Belange aller tideabhängigen Hafenstandorte werden bei der Auswahl fischereifreier Gebiete als relevanter Aspekt berücksichtigt. Dies gilt auch, soweit in der Fragestellung beispielhaft auf Dorum-Neufeld, Wremen und Spieka-Neufeld Bezug genommen wird. Konkret wurde im aktuellen Flächenkonzept das gekennzeichnete Fahrwasser im Bereich Westertill/Nordertill von der hier vorgesehenen fischereifreien Zone ausgenommen, sodass die fischereiliche Nutzung entlang des Fahrwassers weiterhin möglich ist. Wichtige hafennahe Fangmöglichkeiten bleiben damit erhalten. Im Rahmen der Regionalkonferenzen wurde seitens der Teilnehmenden ausdrücklich auf die besondere Situation kleinerer Sielhäfen und tideabhängiger Standorte hingewiesen. Eine standortbezogene Bewertung war und ist Gegenstand des Flächenkonzepts.

29. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Erreichbarkeit alternativer Fanggebiete innerhalb der für die Krabbenfischerei relevanten Tidefenster?

Die Erreichbarkeit alternativer Fanggebiete innerhalb der für die Krabbenfischerei relevanten Tidefenster ist ein Gesichtspunkt, der seitens der Teilnehmenden ausdrücklich thematisiert wurde und der bei der Lage und Abgrenzung der Teilgebiete für einen Fischereiausschluss berücksichtigt wurde. Dabei ist zu beachten, dass die betriebliche Relevanz solcher Fragen je nach Standort, Fahrzeuggröße, Betriebsweise und Gebietszuschnitt sehr unterschiedlich ausfallen kann. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 28 und 30 verwiesen.

30. Inwieweit wurden Fang- und Rücklaufzeiten, Wartezeiten sowie die Größe und technische Eignung der in den Sielhäfen beheimateten Krabbenkutter gegebenenfalls berücksichtigt?

Insbesondere die Größe und technische Eignung der in Sielhäfen beheimateten Fischereifahrzeuge sind in Bezug auf betriebliche und standortbezogene Belange zu berücksichtigen. Aus den Regionalveranstaltungen ergaben sich hierzu Hinweise auf mögliche besondere Belastungen kleinerer Fischereifahrzeuge und tideabhängiger Hafenstandorte. Um diesem Umstand zu begegnen wurden Eigner von Fischereifahrzeugen, die von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem ausgenommen sind, kontaktiert, mit der Bitte Ihre Fanggebiete zu übermitteln.

So weit möglich wurden übermittelte Stellungnahmen - einschließlich derjenigen von Betrieben mit kleinen Fischereifahrzeugen ohne satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem - als Grundlage für einen angepassten Vorschlag zur Flächenauswahl abgewogen und berücksichtigt. Bei der Flächenauswahl wurden neben naturschutzfachlichen Kriterien insbesondere fischereiliche Belange berücksichtigt. Die Teilgebiete im Bereich Wichter Ee, Außenweser sowie der Robinsbalje sind in dem Auswahlvorschlag nicht enthalten, weiterhin wurden umfangreiche Anpassungen an den Flächen nördlich und nordöstlich von Borkum, des Wester- und Nordertills sowie am Jadebusen vorgenommen.

31. Inwieweit wurden bereits heute ungenutzte Fanggebiete bei der Suchraumausweisung gegebenenfalls berücksichtigt?

Der Suchraum und auch die für die Ausweisung fischereifreier Gebiete ausgewählten Teilgebiete umfassen sowohl Flächen, die nach den Auswertungen der VMS-Daten (TI) in den letzten 5 bzw. 10 Jahren fischereilich genutzt wurden, wie auch Flächen, die nicht genutzt wurden. Der Anteil genutzter und ungenutzter Flächen variiert in den ausgewählten Teilgebieten.

32. Inwieweit wurden Flächen von Offshore-Windparks als mögliche Suchraum- oder Kompensationsflächen gegebenenfalls geprüft?

Die Ausweisung fischereifreier Gebiete bzw. strenger Schutzgebiete bezieht sich ausschließlich auf bestehende Schutzgebiete. Es befinden sich keine Offshore-Windparks innerhalb der Schutzgebiete im niedersächsischen Küstenmeer. Der Bau von Offshore-Windparks ist im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer auf gesamter Fläche ausgeschlossen. Da die Festlegung von fischereifreien Gebieten keine naturschutzrechtliche Verschlechterung, sondern eine Verbesserung darstellt, ist eine Kompensation nicht erforderlich.

33. Welche bestehenden Fischereiausschlussgebiete gibt es derzeit im niedersächsischen Küstenmeer und Wattenmeer?

Das Nationalparkgesetz umfasst folgende Einschränkungen der Fischerei:

- Ausschluss grundberührender Fischerei gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 NWattNPG,

- Ausschluss von Fisch- und Krebsfischerei gemäß § 9 Abs. 1 NWattNPG,
- Ausschluss von Miesmuschelfischerei gemäß § 9 Abs. 2 NWattNPG.

Der Flächenanteil, für den nach o. g. bestehenden Regelungen keine Fischerei (Miesmuschel- und Krabbenfischerei) erlaubt ist, beträgt 2,2 % der marinen Fläche des Nationalparks (6 986 ha). Die Muschelfischerei ist auf rund 28 % der marinen Fläche des Nationalparks nicht erlaubt (91 713 ha).

34. Ist ein Monitoring der Auswirkungen möglicher Fischereiausschlüsse vorgesehen, und welche Konsequenzen sollen aus positiven, neutralen oder negativen Ergebnissen gegebenenfalls gezogen werden?

Ja, ein Monitoring ist vorgesehen. Das Monitoring soll u. a. darauf ausgerichtet sein, die Entwicklungen in Bezug auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete (Nationalpark, NSG Borkum Riff) zu vorkommenden Arten und Biotopen innerhalb der Fischereiausschlussgebiete und außerhalb der Gebiete abzubilden.

Die fischereifreien Gebiete sind auf Dauer angelegt. Monitoringergebnisse bedingen weder eine Herausnahme noch eine Hinzunahme fischereifreier Gebiete, zumal Fragen zu Kausalität und kumulierenden Effekten nur schwer zu beantworten sind. Sollte sich im Rahmen des Langfristmonitorings ergeben, dass Gebiete fachlich falsch ausgewiesen wurden (z. B. weil Entwicklungspotenziale rückblickend unzutreffend eingeschätzt wurden), wäre über Änderungen dieser Gebiete zu entscheiden und dies gegebenenfalls im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen.

35. Besteht die Möglichkeit, fischereifreie Gebiete nach einer Evaluation wieder zurückzunehmen oder anzupassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 34 verwiesen.

36. Inwieweit berücksichtigt die Landesregierung die Ergebnisse des Thünen-Reports CRANIMPACT 2023, insbesondere hinsichtlich des im Vergleich zu anderen Faktoren begrenzten Einflusses der Krabbenfischerei auf Bodengemeinschaften?

Die Ergebnisse des Thünen-Reports CRANIMPACT 2023 werden im Rahmen der fachlichen Prüfung berücksichtigt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass einzelne dort enthaltene Aussagen ohne weitere fachliche Einordnung auf sämtliche betroffene Räume und Schutzgüter übertragen werden könnten. Bereits im Rahmen des Dialogprozesses wurde darauf hingewiesen, dass die Übertragbarkeit der Ergebnisse nicht uneingeschränkt angenommen werden kann und methodische Fragen zu würdigen sind. Gleichwohl stellen die dort enthaltenen Erkenntnisse einen in die Bewertung einzubeziehenden wichtigen Baustein dar. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 10, 14 und 15 verwiesen.

37. Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls die Wechselwirkung zwischen geplanten Stilllegungen von Fischereifahrzeugen durch BMLEH-Förderprogramme und der Ausweisung zusätzlicher fischereifreier Gebiete?

Derzeit gewährt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) für die Jahre 2025 bis 2027 Fördermittel auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit im Fischereisektor (sogenannte Kapazitätsanpassungsmaßnahme). Mit dieser Förderung soll laut Vorhabenträger BLE Fischereiunternehmen der Krabben- und Plattfischerei in der Nordsee ein finanzieller Zuschuss gewährt werden, um sie zu ermutigen, ihre Fangtätigkeit dauerhaft einzustellen und den Generationswechsel in der Fischerei zu fördern. Ziel der Maßnahme ist es, eine ausgewogene Balance zwischen Fischereifahrzeugen und Fischereiflächen sowie Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten zu gewährleisten und so Überkapazitäten zu vermeiden.

Die Fanggebiete der Fischerei orientieren sich grundsätzlich vor allem an den verfügbaren fischereilichen Ressourcen. Diese schwanken räumlich und zeitlich im Jahresverlauf als auch über längere

Zeiträume teils erheblich. Wirtschaftliche Erwägungen sowie die zugrunde liegenden betrieblichen Produktionsfaktoren (u. a. Größe des Fischereifahrzeugs) beeinflussen neben externen Faktoren weiterhin maßgeblich die Erreichbarkeit und Nutzung von Fanggebieten. Die Veränderung der Anzahl an Fischereifahrzeugen aufgrund der Kapazitätsanpassungsmaßnahme, des Fischereiaufwands, der Ressourcenverfügbarkeit, des Ausweichens auf andere Fanggebiete oder gegebenenfalls eintretender Verlagerungseffekte sind nicht evidenzbasiert zu prognostizieren. Dennoch wird davon ausgegangen, dass die mit der Kapazitätsanpassungsmaßnahme angestrebte Reduzierung der Fischereifahrzeuge um 30 % die Anpassung an die geplanten fischereifreien Gebiete für verbleibende Fischereifahrzeuge erleichtern kann.

38. Welche Investitionen aus öffentlichen Fördermitteln wurden gegebenenfalls in den vergangenen Jahren in die betroffenen Hafenstandorte getätigt?

In niedersächsischen Hafenstandorten sind in den vergangenen Jahren Fördermittel aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) sowie aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für Maßnahmen zur Modernisierung, zum Erhalt und zur Verbesserung der hafenbezogenen Infrastruktur eingesetzt worden. Dies betrifft insbesondere die Vorhaben „Modernisierung Kutterhafen Dorum-Neufeld“, „Modernisierung Kutterhafen Wremen“, „Bau einer Spundwand, Asphaltierung von Verkehrsflächen, Errichtung LED-Beleuchtungsmasten, Schaffung neuer Liegeflächen, Errichtung eines Sammelplatzes für Müll im Kutterhafen Dorum-Neufeld“ sowie „Verbesserung der Infrastruktur und Modernisierung der Kaianlage des Kutterhafens Spieka-Neufeld“. Darüber hinaus wurden im Rahmen des EMFF eine große Anzahl (n=39) an Vorhaben über das Fischwirtschaftsgebiet „Niedersächsische Nordseeküste“ gefördert.

39. Welche Auswirkungen hätte ein Rückgang oder Wegfall der Krabbenkutterflotte auf Hafeninfrastruktur, maritime Identität, Tourismus, Gastronomie und regionale Wertschöpfung?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 37 sowie auf bestehende Unwägbarkeiten hinsichtlich etwaiger Wirkungsprognosen verwiesen. Ein Rückgang oder Wegfall der Krabbenkutterflotte könnte nach Auffassung der Landesregierung nicht nur betriebliche, sondern auch standortbezogene und regionalwirtschaftliche Auswirkungen entfalten. Dies beträfe je nach den örtlichen Gegebenheiten insbesondere die Nutzung und Auslastung hafenbezogener Infrastruktur, die Sichtbarkeit der Fischerei als prägendes Element des Küstenraums, touristische Anknüpfungspunkte, gastronomische Bezüge sowie weitere regionale Wertschöpfungszusammenhänge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Reichweite solcher Auswirkungen regional unterschiedlich ausfallen dürfte und gegenwärtig nicht objektiv quantifizierbar ist.

40. Wie unterscheidet sich die Umsetzung entsprechender EU-Vorgaben in Niedersachsen von der Umsetzung in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern?

Grundsätzlich gelten die gleichen Vorgaben, einschließlich der im Rahmen der BLANO getroffenen Vereinbarung (siehe Antwort zu Frage 3). In Schleswig-Holstein wurde zur Umsetzung fischereifreier Gebiete im Küstenmeer der Nordsee (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) ein Dialogprozess geführt, der derzeit ohne Ergebnis ruht. In der Ostsee wurden im Rahmen des Aktionsplans Ostseeschutz 2026 drei neue Schutzgebiete ausgewiesen, die jeweils Fischereiverbote regeln. Zu Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung keine Informationen zu Umsetzungsstand und -vorgehen vor.

41. Welche konkreten Fristen aus Bundes- oder EU-Recht verpflichten Niedersachsen nach Auffassung der Landesregierung zu einer Meldung oder Festlegung von Flächen bis September 2026?

Das niedersächsische Küstenmeer weist trotz des etablierten Schutzregimes keinen guten Umweltzustand auf. Ein nach Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie angestrebter guter Umweltzustand der Nordseegewässer konnte bisher nicht erreicht werden, ebenso sind die Erhaltungszustände mariner Lebensräume überwiegend als ungünstig bewertet (MSRL-Zustandsbericht 2024, FFH-Bericht 2025). Hieraus ergibt sich umgehender Handlungsbedarf. In der Ausweisung ungestörter Gebiete, in denen die natürlichen Prozesse weitgehend ungestört ablaufen können und die Rückzugs- und Ruheräume für Arten bieten, wird ein zentraler Baustein zur Stärkung der Resilienz des Ökosystems und zur Erreichung der Umweltziele gesehen.

Die EU-Biodiversitätsstrategie gibt für die Schutzgebietsziele einen Umsetzungszeitraum bis 2030 vor. Zu berücksichtigen ist, dass zur rechtlichen Umsetzung der fischereifreien Gebiete ein Gesetzgebungsverfahren durchzuführen ist. Insofern ist eine Meldung der strengen Schutzgebiete im niedersächsischen Küstenmeer frühestens 2027 zu erwarten.

Die Landesregierung ist bestrebt, den sich vor dem Hintergrund der bestehenden und absehbaren rechtlich verankerten Anforderungen und getroffenen Vereinbarungen ergebenden Zustand der Unsicherheit über mögliche Folgen schnellstmöglich zu beenden. Dies dient der Planungssicherheit und Zukunftssicherheit der Küstenfischerei und eröffnet darauf aufbauend Möglichkeiten für gezielte Förderungen zur Weiterentwicklung und nachhaltigen Ausrichtung des Sektors.

42. Inwieweit wurden die Ergebnisse der bisherigen Fischereidialoge bereits in das Fachkonzept eingearbeitet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

43. Welche Rolle spielen die Informations- und Koordinierungsstelle Transformation Fischerei und die Empfehlungen der Zukunftskommission Fischerei bei den Planungen der Landesregierung?

Die Empfehlungen der Zukunftskommission Fischerei bilden den Rahmen für den Nds. FD (siehe dazu Antwort zu Frage 2). So empfiehlt die Zukunftskommission Fischerei mindestens 10 % strengen Schutz innerhalb der bestehenden Schutzgebietskulisse. Sofern für strengen Schutz mehrere, ökologisch gleichwertige Gebiete in Frage kommen, werden möglichst diejenigen als streng geschützte Gebiete ausgewählt, die den geringsten wirtschaftlichen Wert für andere Nutzer haben. Das Flächenkonzept setzt diese Empfehlung für das niedersächsische Küstenmeer um.

Eine rechtliche Bindungswirkung der Empfehlungen der Zukunftskommission Fischerei besteht nicht. Vielmehr entsprechen diese Beiträge dem konsensualen Ergebnis dieses vorangeschalteten Dialogformates, die auch gesamtgesellschaftliche Anforderungen widerspiegeln.

Die Informations- und Koordinierungsstelle Transformation Fischerei wurde erst vor einigen Monaten eingerichtet und hat im bisherigen Dialog keine Rolle gespielt. Sie kann zukünftig Transformationsprozesse zusätzlich moderierend unterstützen und konkrete Maßnahmen initiieren.

44. In welcher Form hält die Landesregierung ein Moratorium für die Ausweisung fischereifreier Gebiete bis zum Abschluss belastbarer wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und touristischer Folgenabschätzungen für möglich?

Ein solches Moratorium würde den Zustand der Unsicherheit, wie sich die naturschutzrechtlichen Anforderungen auf die Fanggebiete im niedersächsischen Küstenmeer auswirken, auf unbestimmte Zeit verlängern. Für Investitionsentscheidungen und Kreditwürdigkeit der Betriebe sind hingegen

klare und verlässliche Rahmenbedingungen notwendig, die mit der rechtlichen Ausweisung fischereifreier Gebiete und einem Fortbestand der fischereilichen Nutzungsmöglichkeiten in den übrigen Gebieten gegeben werden.

Zudem würden notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands mariner Arten und Biotope und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung (u. a. Seegraswiesen) aufgeschoben. Strenge Schutzgebiete als Rückzugs- und Ruhegebiete und Gebiete für eine möglichst ungestörte natürliche Entwicklung stellen wichtige Bausteine zur Stärkung der Resilienz und Regenerationsfähigkeit der Meeresökosysteme dar, die insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels zunehmend geschwächt werden.

Anzumerken ist, dass sich ein Abschluss der Folgenabschätzung vor dem Hintergrund der Dynamik aktueller sowohl ökologischer wie auch wirtschaftlicher Veränderungen nicht prognostizieren lässt. Datenlücken und Unsicherheiten in der Prognose werden daher fortbestehen. Die vorhandene Datengrundlage wird als ausreichend valide eingeschätzt, um die notwendige Entscheidung über Lage und Abgrenzung fischereifreier Gebiete zu treffen.